

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1004S – SELBSTBEHALT – GEWERBEVERSICHERUNG – INHALT**

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Gewerbeversicherung – Inhalt den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-Inhalts-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-Inhalts-, Leitungswasser-Inhalts- und Glas-Inhaltsversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind).

Sollte in den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.